

Verordnung zum Kantonalbankgesetz (Entwurf)

Der Regierungsrat, gestützt auf §§ 4 und 10 des Kantonalbankgesetzes, erlässt folgende Verordnung:

§ 1 Abgeltung der Staatsgarantie

¹ Der Betrag für die Abgeltung der Staatsgarantie gemäss § 4 des Kantonalbankgesetzes wird wie folgt errechnet:

erforderliche eigene Mittel der Kantonalbank brutto gemäss der Statistik der Schweizerischen Nationalbank abzüglich Eigenmittelüberschuss, multipliziert mit der geschätzten Risikoprämie.

² Die Risikoprämie gemäss Absatz 1 beträgt 0.8 Prozent.

§ 2 Bankrat

¹ Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen.

² Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:

- abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen, oder
- mehrjährige Erfahrung in Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle), oder
- mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

³ Bei der Wahl des Bankrates ist auf eine angemessene Vertretung aller Bevölkerungsstände und Geschlechter zu achten.

⁴ Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Landrates.

Die Verordnung tritt am in Kraft.